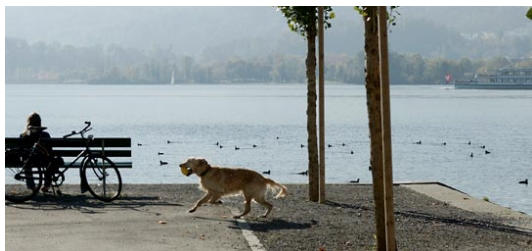
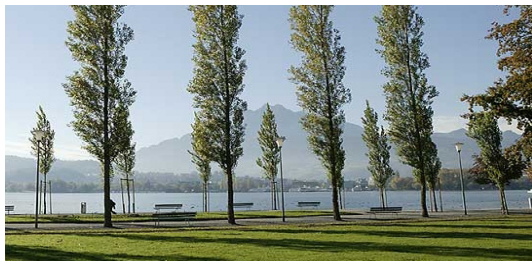




Geschäftsreglement



Januar 2026

Geschäftsreglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	1
1.1 Grundlagen	1
1.2 Zweck	1
2. Vorstand	1
2.1 Führungsverantwortung	1
2.2 Aufgaben gemäss LUPK-Reglement (gemäss Art. 54 LUPK-Reglement)	1
2.3 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen unter u.a.	2
2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes	3
3. Vorstands ausschuss	3
3.1 Allgemeine Aufgaben des Vorstands ausschusses	3
3.2 Aufgaben des Vorstands ausschusses im Rahmen der Anlagetätigkeit der LUPK	4
3.2.1 Umsetzung der Anlagestrategie	4
3.2.2 Überwachung der Anlagestrategie	4
3.3 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands ausschusses	4
4. Präsidentin/Präsident	5
5. Geschäftsleitung	5
5.1 Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsleitung	5
5.2 Stellvertretungen	6
6. IKS und Risikomanagement	6
7. Schweigepflicht und Vertraulichkeit	6
8. Weiterbildung	6
8.1 Zweck	6
8.2 Gesetzliche Grundlagen	6
8.3 LUPK-Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Vorstandes	7
8.4 Kosten für die Aus- und Weiterbildung	7
9. Unterschriftenregelung	7
10. Entschädigungen Vorstand/Vorstands ausschuss	7
11. Inkrafttreten	8

1. Grundsätze

1.1 Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001;
- Reglement über die Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement);
- Haftungsgesetz des Kantons Luzern (HG, SRL Nr. 23).

1.2. Zweck

Das Geschäftsreglement regelt in Ergänzung zu den unter Art. 1 genannten Grundlagen abschliessend die Verantwortung, die Kompetenz und die interne Organisation nachfolgender Organe und Gremien:

- Vorstand;
- Vorstandsausschuss;
- Präsidentin/Präsident;
- Geschäftsleitung.

2. Vorstand

2.1. Führungsverantwortung

Der Vorstand als oberstes Organ leitet die LUPK gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.

2.2. Aufgaben gemäss LUPK-Reglement (gemäss Art. 54 LUPK-Reglement)

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen und Weisungen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Zinssätze und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

- k. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der LUPK und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Studie);
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die LUPK;
- q. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.

2.3. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen unter u.a.

- Der Erlass des LUPK-Reglements;
- der Erlass des Geschäftsreglements;
- der Erlass des Anlagereglements (mit Regeln für die Ausübung der Aktionärsstimmrechte);
- der Erlass des Rückstellungsreglements;
- der Erlass des Teilliquidationsreglements;
- der Erlass des Unterschriftenreglements für Vorstand und Geschäftsstelle;
- der Erlass des Reglements über die Vergaberichtlinien für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Immobilien;
- Erlass des Wahlreglements
- die Genehmigung des Budgets;
- die Einberufung der Versammlung der aktiven Versicherten, Erwahrung des Wahlergebnisses der Arbeitnehmervertretung, Feststellung zur Zusammensetzung des Vorstandes und Information zum Wahlergebnis sowie Behandlung von Einsprachen gemäss Wahlreglement;
- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- die Wahl von je einer Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung als weitere Mitglieder des Vorstandsausschusses;
- die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LUPK mit Eintrag ins Handelsregister;
- die Überwachung der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss LIV-LUPK;
- die Festlegung der Anlagestrategie und der Zielrendite zur Erreichung der anvisierten Leistungsziele;
- die Festlegung der Bandbreiten zur Bestimmung der Anlagetaktik durch den Vorstandsausschuss;
- der Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, die im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind und die im Einzelfall CHF 2,5 Mio übersteigen;

- die Beschlussfassung temporärer Sanierungsmassnahmen gemäss LUPK-Reglement;
- das Einrichten und Aufrechterhalten eines internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagement.

2.4 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes

- Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstands ausschusses durchgeführt.
- Einladung und Traktandenliste werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung durch die Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Vorstands ausschuss gestellt.
- Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung übernehmen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Sind an Sitzungen des Vorstandes nicht gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertretende anwesend, wird die Beratung und Abstimmung über einzelne Traktanden auf einstimmigen Antrag der jeweils anwesenden und sich in der Minderheit befindenden Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretenden einmalig auf die nächste Sitzung verlagert.
- Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Externe Experten sowie die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Immobilien, Wertschriften und Informatik können bei Bedarf zugezogen werden.
- Es wird ein Beschlussprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen erstellt.

3. Vorstands ausschuss

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstands ausschuss.

Die Mitglieder des Vorstands ausschusses werden vom Vorstand gewählt.

3.1 Allgemeine Aufgaben des Vorstands ausschusses

- Vorprüfung und Antragsstellung von Vorstandsgeschäften;
- Information des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit der Kasse;
- Entscheid über dringende und unaufschiebbare Geschäfte, die gemäss Geschäfts- und Anlagereglement in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen würden, für welche ein diesbezüglich notwendiger Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann;
- Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, welche im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind, und die im Einzelfall CHF 250'000.00 übersteigen und CHF 2,5 Mio. nicht überschreiten;
- Organisation und Leitung der Wahl der Arbeitnehmervertretung in den Vorstand gemäss Wahlreglement.

3.2. Aufgaben des Vorstands ausschusses im Rahmen der Anlagetätigkeit der LUPK

3.2.1 Umsetzung der Anlagestrategie

Der Vorstands ausschuss

- ist für die Realisierung der vom Vorstand festgelegten Anlagestrategie innerhalb der strategischen Bandbreiten verantwortlich. Er bestimmt die taktische Gewichtung zwischen den Wertschriften (inkl. Liquidität), Hypotheken und Immobilien und ist für die Koordination zwischen den Anlagen in diesen Segmenten verantwortlich;
- beurteilt die aktuelle Entwicklung der Wertpapiermärkte und die Situation auf dem Immobilien- und Hypothekarmarkt und legt die jeweilige taktische Vermögensstruktur auf Antrag der Anlagenverwaltungen fest;
- erstattet periodisch Bericht an den Vorstand über seine Tätigkeit, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- beurteilt die Jahresrechnung der einzelnen Anlagenverwaltungen und vertritt sie gegenüber dem Vorstand.

3.2.2 Überwachung der Anlagestrategie

Der Vorstands ausschuss

- überprüft periodisch die Einhaltung der Anlagestrategie und Anlagetaktik;
- überprüft die Anlagerendite des Gesamtvermögens und der einzelnen Anlagekategorien und vergleicht die Resultate mit repräsentativen externen und internen Indizes;
- überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben gemäss LUPK Anlage-reglement.

3.3 Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands ausschusses

- Die Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands ausschusses oder auf Verlangen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin durchgeführt.
- Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Tage vor der Sitzung durch die Geschäfts-leitung zugestellt.
- Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung übernehmen.
- Der Vorstands ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stich-entscheid.
- Sind an Sitzungen des Vorstands ausschusses nicht gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberver-tretende anwesend, wird die Beratung und Abstimmung über einzelne Traktanden auf einstimmigen Antrag der jeweils anwesenden und sich in der Minderheit befindenden Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretenden einmalig auf die nächste Sitzung vertagt.
- Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sie einstimmig gefasst werden.

- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Externe Experten sowie die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen, Immobilien und Informatik werden nach Bedarf zugezogen.
- Es wird ein Beschlussprotokoll mit den Abstimmungsergebnissen erstellt.

4. Präsidentin/Präsident

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten:

- Festlegung der Traktandenliste für Vorstandsausschuss-Sitzungen in Absprache mit der Geschäftsleitung;
- Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses sowie der Versammlung der Versicherten;
- Sicherstellung der Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandsausschusses und der Geschäftsstelle;
- Abschluss der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Festlegung deren Gehälter;
- Genehmigung bewilligungspflichtiger Mandate und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

5. Geschäftsleitung

5.1 Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Vorsitz) und die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien (Mitglieder) bilden die Geschäftsleitung (GL).

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bereitet die Vorstandsausschuss- und Vorstands-Geschäfte zum Entscheid vor und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse. Er oder sie übernimmt die Vertretung der LUPK nach aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind detailliert im Pflichtenheft festgehalten. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Operative Leitung der LUPK;
- Antragsstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsausschusses und Vorstandes;
- Führen der Geschäftsstelle und Vollzug der Beschlüsse;
- periodisches Reporting an die zuständigen Organe;
- Entscheid über Investitionen und Kapitalanlagen, die im Budget oder Anlagereglement nicht geregelt sind, bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00 im Einzelfall;
- Kontakt mit Medien, Behörden, Verbänden etc.

Organisation sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ergeben sich aus dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen sowie aus dem LUPK-Reglement und den von den zuständigen Organen erlassenen Reglementen und Weisungen.

5.2 Stellvertretungen

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien vertreten sich gegenseitig.

Bei Bedarf, insbesondere bei längerer Abwesenheit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, übernimmt der vom Vorstand gewählte Stellvertreter/die Stellvertreterin die organisatorische und administrative Führung der Geschäftsleitung.

6. IKS und Risikomanagement

Die Geschäftsstelle unterhält ein internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement, welches periodisch überarbeitet und aktualisiert wird. Die jährliche Berichterstattung an den Vorstand erfolgt durch den Leiter Finanzen.

7. Schweigepflicht und Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitarbeitenden der LUPK unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der LUPK Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht bleibt über die Amtszeit bzw. die Anstellungsdauer hinaus bestehen.

Die Sitzungen des Vorstands und dessen Vorstandsausschusses unterliegen dem Sitzungsgeheimnis. Abstimmungsverhalten und -resultate sowie einzelne Voten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Arbeitsunterlagen sowie interne und externe Gutachten, welche von der LUPK in Auftrag gegeben wurden, dürfen ohne explizite Genehmigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Weiterbildung

8.1. Zweck

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sollen über das notwendige Wissen verfügen, damit sie die gesetzlichen Aufgaben erfüllen können.

8.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben von Art. 51a Abs. 2 lit i. BVG hat der Stiftungsrat die Erstausbildung und die Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretenden sicherzustellen. Zudem wird in Art. 48f Abs. 1 BVV2 gefordert, dass Personen, welche die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung ausüben, über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen müssen.

8.3. LUPK-Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung des Vorstandes

Erstausbildung

Neu eintretende Vorstandsmitglieder haben, sofern sie noch über keine oder nur geringe Erfahrung in der beruflichen Vorsorge verfügen, innerhalb von einem Jahr einen entsprechenden Basiskurs zu besuchen.

Externe Weiterbildung

Den Mitgliedern des Vorstands wird empfohlen, pro Amtsperiode zwei bis drei Tage für die BVG-spezifische Aus- und Weiterbildung aufzuwenden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich die Fachzeitschrift "Schweizer Personalvorsorge".

Interne Seminare

In der Regel alle zwei Jahre, mindestens aber einmal pro Amtsdauer, wird ein Weiterbildungsseminar mit dem Vorstand durchgeführt. Dieses dauert in der Regel zwei Tage.

Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden soweit es die Zeit erlaubt regelmässig zur Weiterbildung und vertieften Informationen zu spezifischen Themen genutzt.

8.4. Kosten für die Aus- und Weiterbildung

Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet. Hingegen besteht kein Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung.

9. Unterschriftenregelung

- Für den Vorstand und den Vorstandsausschuss zeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- Für die Geschäftsleitung zeichnen der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die Leiter/Leiterinnen der Abteilungen Versicherung, Finanzen, Wertschriftenanlagen und Immobilien kollektiv zu zweien.
- Die Unterschriftenregelung ist in einem separaten Verzeichnis festgelegt.

10. Entschädigungen Vorstand/Vorstandsausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsausschusses erhalten eine Entschädigung gemäss folgender Tabelle:

		pro Jahr		pro Sitzung
Präsidentin oder Präsident	CHF	20 000.00	CHF	500.00
Vorstand und Vorstandsausschuss	CHF	10 000.00	CHF	500.00
Vorstand	CHF	5000.00	CHF	500.00

Sitzungsgelder werden nach Anzahl Protokollen für die nachfolgenden Arten von Sitzungen abgerechnet. Voraussetzung für den Anspruch ist die Präsenz während der gesamten Sitzungsdauer.

- Ordentliche- und ausserordentliche Vorstands- und Vorstandsausschuss-Sitzungen
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen der LUPK und an der Versammlung der Versicherten

Eine Entschädigung für die Mitwirkung einzelner Vorstandsmitglieder in einer vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppe kann durch den Vorstand bei deren Einsetzung vorgesehen werden. Eine allfällige Entschädigung erfolgt pauschal und basiert dabei auf einer Aufwandschätzung unter Anlehnung an den vorstehenden Sitzungsgeld-Ansatz (CHF 500 pro Sitzung).

Entsteht einem Mitglied (begrenzt auf die Funktionen Präsidium und Vorstandsausschuss) durch die Mitwirkung im Vorstand oder Vorstandsausschuss nachweislich eine Reduktion des Einkommens und dadurch des Vorsorgeschutzes, kann es beantragen, dass die Entschädigung bei der LUPK wie folgt versichert wird:

Präsidentin oder Präsident	Pauschal CHF 28 000 (entspricht 15% Pensum)*
Vorstandsausschuss	Pauschal CHF 18 000 (entspricht 10% Pensum)**

*Kalkulation: Fixe Entschädigung CHF 20 000 plus max. 16 Sitzungen à CHF 500 pro Jahr

**Kalkulation: Fixe Entschädigung CHF 10 000 plus max. 16 Sitzungen à CHF 500 pro Jahr

11. Inkrafttreten

- Dieses Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 2022.
- Der Vorstand hat das Geschäftsreglement an seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 genehmigt.

Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand:



Urban Sager
Präsident



Roland Haas
Vizepräsident

Luzern, 28. Januar 2026